

AGBs für das Kommissionsgeschäft



AGBs für das Kommissionsgeschäft (Stand: 29. September 2025)

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kommissionär, nachfolgend Lovemoor genannt, übernimmt für den Kommittenten, nachfolgend Kundin genannt, die im Kommissionsvertrag näher bezeichnete Ware (Kommissionsgut) zum Verkauf.
- (2) Die Kundin versichert durch die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass diese Ware ihr uneingeschränktes Eigentum ist und frei von Rechten Dritter.

§2 Dauer des Kommissionsvertrages

- (1) Der Kommissionsvertrag wird für einen Zeitraum von 9 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 10 Tagen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. In diesem Falle fällt eine Gebühr von 20% des vorab vereinbarten Verkaufspreis an.
- (2) Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch Lovemoor im Eigentum der Kundin. Nach Vertragsbeendigung hat Lovemoor die noch in ihrem Besitz befindliche Kommissionsware der Kundin zu übergeben.

§3 Zustand und Art der Kommissionsware

- (1) Die Kommissionsware muss sauber, funktionsfähig und unbeschädigt sein. Offensichtliche oder wissentliche Mängel sind bei der Übergabe anzuzeigen.
- (2) Sollten erst nach Abschluss des Kommissionsvertrages Mängel auftauchen, berechtigt dies Lovemoor das mangelhafte Stück vom geschlossenen Vertrag auszuschließen oder auch den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.

§4 Das Kommissionsgeschäft

- (1) Lovemoor führt das Kommissionsgeschäft in eigenem Namen auf Rechnung der Kundin, gemäß §§ 383 ff HGB, aus.
- (2) Lovemoor wird das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Lovemoor wird die Weisungen der Kundin befolgen und die Kundin unverzüglich über die Ausführung des Geschäfts unterrichten.
- (3) Lovemoor erhält für den erfolgten Verkauf 40% des Nettoverkaufspreises
- (4) Die Kundin kalkuliert den Preis für die Kommissionsware. Bei der Übergabe der Kommissionsware kann Lovemoor Wünsche zum Verkaufspreis äußern. Diese müssen aber nicht von der Kundin berücksichtigt werden.
- (5) Lovemoor wird den im Vertrag festgesetzten Mindestpreis beachten. Eine Abweichung während der Verkaufsverhandlung von max. 5% gilt als vereinbart. Eine Unterschreitung des Kaufpreises darüber hinaus darf nur durch schriftliche Bestätigung der Kundin erfolgen.
- (6) Lovemoor übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Anproben entstehen. Wir haften lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Die Kundin erklärt sich mit bildlichen Veröffentlichungen der Kommissionsware in den sozialen Medien einverstanden.

§5 Abholung und Verwahrungsbestimmungen

- (1) Nach dem Ablauf des Vertrags muss die Kundin unaufgefordert ihre unverkaufte Ware wieder abholen.
- (2) Die Ware wird nach Vertragsende für 2 Monate zur Lagerung im Geschäft von Lovemoor gehalten. Sollte diese nicht nach diesem Zeitraum von der Kundin abgeholt worden sein, geht diese Ware uneingeschränkt in den Besitz von Lovemoor über und kann dann damit im eigenen Ermessen verfahren.

§6 Datenspeicherung

Die Kundin ist damit einverstanden, dass ihre Daten elektronisch gespeichert werden. Sie wird darauf nach § 33 BDSG hingewiesen.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung nicht richtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Sonstige Bestimmungen:

Lovemoor behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) jederzeit zu aktualisieren, zu erweitern oder zu verändern und diese als neuere Fassung zu veröffentlichen. Bestehende AGBs werden mit der Inkraftsetzung einer Fassung neueren Datums ungültig.